

9. Satzungsänderungen

Die Satzung der München-Liste benötigt einige Änderungen, die rechtlich notwendig sind bzw. die Arbeit verbessern

1. Erstwohnsitzregelung für Wahlen
2. Einladung zur Mitgliederversammlung an Fördermitglieder
3. Amtsperiode für Vorstände dynamisiert
4. Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen
5. Genehmigung der Niederschrift zur Mitgliederversammlung

9.1/9.2 Erstwohnsitzregelung, Fördermitglieder -> MV

Satzungstext **ALT**

§ 2 Mitgliedschaft

(2) Für alle anderen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine **Fördermitgliedschaft** möglich. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied, das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft **seinen ersten Wohnsitz aus dem Stadtgebiet heraus verlegt oder** sich auf einer Wahlliste einer anderen Wählergruppe oder Partei bewirbt bzw. aufstellen lässt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 7 dieser Satzung werden. **Sie müssen nicht zu Mitgliederversammlungen geladen werden.**

Satzungstext **NEU**

§ 2 Mitgliedschaft

(2) Für alle anderen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied, das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft sich auf einer Wahlliste einer anderen Wählergruppe oder Partei bewirbt bzw. aufstellen lässt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 7 dieser Satzung werden.

In Abschnitt (2)

Streichung ersten Wohnsitz -> Fördermitglied

Streichung keine Einladung zur MV an Fördermitglieder

9.3 Amtsperiode Vorstand

Satzungstext **ALT**

§ 7 Vorstand

(3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der München-Liste zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern innerhalb von **zwei** Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Kenntnis zu geben. Dabei ist eine Einstellung in der Mitglieder-Dropbox der München-Liste ausreichend. Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern sind nicht bekannt zu machen.

Der Vorstand vertritt die München-Liste nach außen. Er vertritt die München-Liste gegenüber dem Registergericht und dem Finanzamt. **Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit**

Satzungstext **NEU**

§ 7 Vorstand

(3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der München-Liste zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern innerhalb von **vier** Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Kenntnis zu geben. Dabei ist eine Einstellung in der Mitglieder-Dropbox der München-Liste ausreichend. Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern sind nicht bekannt zu machen.

Der Vorstand vertritt die München-Liste nach außen. Er vertritt die München-Liste gegenüber dem Registergericht und dem Finanzamt. **Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr.**

Frist für Bekanntgabe Vorstandsbeschlüsse
Amtsperiode bis zur Neuwahl, sonst ggfs. zeitweise kein
amtierender Vorstand

9.4 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Satzungstext **ALT**

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(3) Die Bewerber/innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Als Bewerber/in für das Amt eines Stadtrats-/Gemeinderatsmitglieds oder der/des ersten Bürgermeisters/in oder weiterer Mandatsträger werden nur im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wählbare Bürger/innen **aus den Reihen der Wählergruppe** aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger/innen entscheiden. Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/ Bewerber/in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern/innen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Das nähere Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

Satzungstext **NEU**

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(3) Die Bewerber/innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Als Bewerber/in für das Amt eines Stadtrats-/Gemeinderatsmitglieds oder der/des ersten Bürgermeisters/in oder weiterer Mandatsträger werden nur im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wählbare Bürger/innen aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger/innen entscheiden. Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/ Bewerber/in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern/innen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Das nähere Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

Streichung „aus den Reihen der Wählergruppe“, um ggfs. auch externe Kandidaten zuzulassen

9.5 Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung

Satzungstext **ALT**

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit

folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer/innen (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in zu fertigen. Sie ist von ihr/ihm und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb von **zwei Wochen** nach der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung bekannt gegeben und ist in der nächsten Sitzung **der Mitgliederversammlung bzw.** des Vorstandes zu genehmigen.

Frist für Bekanntgabe Niederschrift
Genehmigung durch Vorstand

Satzungstext **NEU**

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit

folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer/innen (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in zu fertigen. Sie ist von ihr/ihm und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb von **vier Wochen** nach der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung bekannt gegeben und ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen.